



Referenz /Aktenzeichen: Nr.
Bern, tt.mm.jjjj

Anhang VI

Konzession Nr.

Erteilt durch die Eidgenössische Kommunikationskommission

zugunsten von

**Konzessionärin
Adresse**

betreffend

die Nutzung des Frequenzspektrums für die Erbringung von mobilen Fernmeldediensten in der Schweiz, basierend auf dem GSM- Standard, dem UMTS-Standard, dem LTE Standard und weiteren von der CEPT/ECC auf Kompatibilität geprüften und zur Nutzung empfohlenen Standards

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
1.1. Rechtsgrundlagen	3
1.2. Änderung der Rechtsgrundlagen	4
1.3. Anhänge	4
1.4. Dauer der Konzession	4
1.5. Übertragung der Konzession.....	4
1.6. Änderung und Widerruf der Konzession	4
1.7. Verzicht auf die Konzession	4
1.8. Aufsichtsmaßnahmen und Verwaltungssanktionen.....	4
2. Rechte und Pflichten der Konzessionärin.....	5
2.1. Nutzungsrecht der zugewiesenen Frequenzen.....	5
2.2. Übergangsperiode für allfällige Netzumstellungsarbeiten.....	5
2.3. Frequenzkoordination.....	5
2.4. Nutzungsaufgaben.....	5
2.5. Auskunftspflicht	6
2.6. Raumplanung, Natur- und Landschaftsschutz; Mitbenutzung der Anlagen.....	6
2.7. Immissionsschutz	6
2.8. Gebühren.....	6
2.8.1. Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen	6
2.8.2. Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums	6
2.8.3. Verwaltungsgebühr für die Konzessionserteilung	7
2.8.4. Erhebungsmodalitäten.....	7
2.8.5. Zuschlagspreis	7
Dispositiv	8
Anhänge.....	8
Rechtsmittel.....	9

1. Grundlagen

1.1. Rechtsgrundlagen¹

Auf die vorliegende Konzession sind insbesondere die nachstehenden Vorschriften anwendbar:

- Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10)
- Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1)
- Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 betreffend das Fernmeldegesetz (SR 784.101.112)
- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. Dezember 1997 über Fernmeldedienste und Adressierungselemente (SR 784.101.113)
- Verordnung vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.2)
- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen (SR 784.101.21)
- Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1)
- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (SR 784.102.11)
- Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104)
- Verordnung vom 7. Dezember 2007 über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG; SR 784.106)
- Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung UVEK; SR 784.106.12)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1)
- Verordnung vom 31. Oktober 2001 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF; SR 780.11)
- Verordnung vom 7. April 2004 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.115.1)
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0)
- Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26)
- Verordnung vom 9. April 1997 über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV; SR 734.5)
- Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; 784.40)

¹ Unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html> stehen die entsprechenden Rechtsgrundlagen in deutscher, franz. oder ital. Sprache zur Verfügung. Die Eingabe der SR Nummer führt zum jeweiligen Erlass.

- Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; 784.401)
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251)
- Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (SR 251.4)

1.2. Änderung der Rechtsgrundlagen

Auf die vorliegende Konzession finden insbesondere das Fernmeldegesetz (FMG), das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen der vorliegenden Konzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der auf sie anwendbaren Rechtsgrundlagen (vgl. Ziffer 1.1). Insbesondere werden die Verwaltungsgebühren gemäss Ziffer 2.8.2 nach Massgabe der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen festgesetzt und können mithin während der Dauer der Konzession Anpassungen unterliegen (bezüglich Berechnungsgrundlage und Höhe). Vorbehalten bleiben insbesondere auch künftige Regelungen betreffend den Netzzugang für Dritte. Für allfällige Rechtsfragen und Auslegungen sind in jedem Fall die jeweils geltenden Fassungen von Gesetz und Verordnungen massgebend.

1.3. Anhänge

Die Anhänge I bis V sind integrierender Bestandteil dieser Konzession. Sie können einzeln nachgeführt werden und dadurch ein späteres Datum tragen als die Konzession selbst.

1.4. Dauer der Konzession

Die Konzession Nr. xxxxxxxx ist bis am 31.12.2028 gültig. Der Beginn der Nutzungsrechte an den jeweiligen Frequenzen wird im technischen Netzbeschrieb (Anhang III) festgelegt.

1.5. Übertragung der Konzession

Die Konzession kann gemäss Art. 24d Abs. 1 FMG nur mit Einwilligung der Konzessionsbehörde teilweise oder vollständig auf einen Dritten übertragen werden. Dies gilt auch für den wirtschaftlichen Übergang der Konzession. Ein wirtschaftlicher Übergang der Konzession liegt vor, wenn ein Unternehmen nach den kartellrechtlichen Bestimmungen die Kontrolle über die Konzessionärin erlangt hat (Art. 24d Abs. 2 FMG).

Meldepflichtig sind grundsätzlich alle Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen an der Konzessionärin oder an deren Gesellschafterinnen, wenn dadurch die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Konzessionärin ändern.

1.6. Änderung und Widerruf der Konzession

Gemäss Art. 24e Abs. 1 FMG kann die Konzessionsbehörde die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist. Dabei ist die Konzessionärin angemessen zu entschädigen, wenn die übertragenen Rechte widerrufen oder wesentlich geschmälert werden (Art. 24e Abs. 2 FMG).

1.7. Verzicht auf die Konzession

Die Konzessionärin kann jederzeit auf ihre Konzession verzichten. Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Auktionspreises.

1.8. Aufsichtsmassnahmen und Verwaltungssanktionen

Begeht die Konzessionärin eine Rechtsverletzung, indem sie gegen das internationale Fernmelde-recht, das FMG, dessen Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstösst, so können

gegen sie Aufsichtsmaßnahmen gemäss Art. 58 FMG verfügt werden. Dies kann bis zum Widerruf oder Entzug der Konzession führen.

Die Konzession kann auch entzogen werden, wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind (Art. 58 Abs. 3 FMG).

Zudem kann die Konzessionärin bei einem Verstoß gegen anwendbares Recht, die Konzession oder eine rechtskräftige Verfügung mit einem Betrag von bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet werden (Art. 60 FMG).

2. Rechte und Pflichten der Konzessionärin

2.1. Nutzungsrecht der zugewiesenen Frequenzen

Die Konzessionärin ist berechtigt, das Frequenzspektrum gemäss der in dieser Konzession festgelegten Zuweisung resp. der im technischen Netzbescrieb (Anhang III) definierten Angaben zu nutzen. Der technische Netzbescrieb ist integrierender Bestandteil dieser Konzession und wird gestützt auf die Vorgaben des Nationalen Frequenzzuweisungsplanes (NaFZ) erlassen. Der technische Netzbescrieb wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

2.2. Übergangsperiode für allfällige Netzumstellungsarbeiten

Die Übergangsperiode für allfällige Netzumstellungsarbeiten (Refarming) und die Rapportierungspflicht betreffend dieser Arbeiten regelt Anhang III der Konzession (technischer Netzbescrieb).

2.3. Frequenzkoordination

In den Grenzgebieten können Feldstärkewerte, Koordinationslinien, Vorzugscoodes (UMTS) und Vorzugsfrequenzen (GSM) sowie die Berechnungsmethoden für die Frequenzkoordination jederzeit mit angemessener Vorankündigung angepasst werden.

2.4. Nutzungsaufgaben

Allgemeine Nutzungspflicht: Die Konzessionärin ist verpflichtet, die zugewiesenen Frequenzen im Sinne von Art. 1 FMG zu nutzen und kommerzielle Fernmeldedienste über eigene Sende- und Empfangseinheiten anzubieten. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Konzessionärinnen, welche über Nutzungsrechte an Frequenzen unter 1 GHz verfügen, sind verpflichtet, bis spätestens am 31. Dezember 2018 (800 MHz) bzw. 31. Dezember 2020 (900 MHz) 50% der Bevölkerung der Schweiz mit Mobilfunkdiensten über ihre eigene Infrastruktur zu versorgen;
- Konzessionärinnen, welche über Nutzungsrechte an Frequenzen in den Bändern 1800 MHz und 2100 MHz FDD verfügen, sind verpflichtet, bis spätestens am 31. Dezember 2020 (1800 MHz) bzw. 31. Dezember 2021 (2100 MHz FDD) 25% der Bevölkerung der Schweiz mit Mobilfunkdiensten über ihre eigene Infrastruktur zu versorgen.

Die mit der Konzession erteilten Nutzungsrechte können entschädigungslos entzogen werden

- an den mit einer Abdeckungsaufgabe versehenen Frequenzen, sofern die geforderte Abdeckung nicht fristgemäss erbracht wird;
- an den übrigen Frequenzen (Bänder 2100 MHz TDD und 2600 MHz), wenn die allgemeine Nutzungspflicht nicht bis spätestens ab 1. Januar 2019 erfüllt wird.

Die Nutzungs- und Abdeckungsaufgaben können grundsätzlich nur abgeändert werden, wenn die Konzessionärin nachweist, dass sie diese aus Gründen ausserhalb ihres Einflussbereichs nicht zu erfüllen vermag. Die Konzessionärin muss schlüssig beweisen, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

2.5. Auskunftspflicht

Die Konzessionärin ist verpflichtet, dem BAKOM die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug des Fernmeldegesetzes und den entsprechenden Vollzugsverordnungen sowie dieser Konzession notwendig sind (Art. 59 FMG und Anhang II dieses Dokuments).

2.6. Raumplanung, Natur- und Landschaftsschutz; Mitbenutzung der Anlagen

Bei Anlagen außerhalb der Bauzonen sind Art. 24 RPG und die entsprechende Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Die Konzessionärin unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um bei der Errichtung sowie beim Betreiben von Sendestandorten die Mitbenutzung dieser Standorte für andere standortgebundene Zwecke außerhalb der Bauzone zu ermöglichen. Ist sie auf einen Standort außerhalb der Bauzonen angewiesen, so ist sie zudem verpflichtet, bestehende Standorte anderer Konzessionärinnen oder andere vorhandene Bauten oder Anlagen zu benutzen, sofern diese über ausreichende Kapazität verfügen.

Die Konzessionärin informiert die Kantone frühzeitig über ihre Netzplanung. Sie liefert dabei Informationen zu den geplanten neuen Standorten und zu allenfalls bereits bewilligten, im Bau und in Betrieb befindlichen Standorten. Bei Bauten außerhalb der Bauzone liefert die Konzessionärin die zur Beurteilung der Standortgebundenheit gemäss Art. 24 RPG notwendigen Informationen. Das BAKOM behält sich das Recht vor, eine Liste der sich in Betrieb befindlichen Standorte zu veröffentlichen.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, bei der Entwicklung von Koordinationsprozessen für die Minimierung der Einflüsse auf das Orts- und Landschaftsbild bei gleichzeitiger Einhaltung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung² mitzuarbeiten und die entwickelten Prozesse einzuhalten. Die für die Beurteilung der Mitbenutzung benötigten Standortdaten müssen dabei offen gelegt werden.

Art. 36 FMG bleibt vorbehalten.

2.7. Immissionsschutz

Die Konzessionärin sorgt dafür, dass die Sendeinfrastrukturen die Immissions- und Anlagegrenzwerte gemäss NISV bei Planung, Bau und Betrieb einhalten. Die Konzession enthält Vorgaben bezüglich der Umsetzung der Vorschriften über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei Planung, Bau und Betrieb von Sendeinfrastrukturen. Diese Vorgaben betreffen die Wahl von Antennenstandorten, die Standortkoordination, die Qualitätssicherung zur Einhaltung der Grenzwerte der NISV sowie Anwendungsfragen der NISV.

2.8. Gebühren

2.8.1. Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen

Die Konzessionsgebühren für die Nutzung des zugeteilten Funkspektrums sind bereits im Zuschlagspreis enthalten. Deshalb werden während der gesamten Konzessionsdauer keine weiteren Konzessionsgebühren mehr erhoben.

2.8.2. Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 FMG i.V.m. Art. 9 der Verordnung des UVEK über Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich³ für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährliche Verwaltungsgebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühr bemisst sich auf der Grundlage des technischen Netzbeschriebes (Anhang III).

² Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV; SR 814.710)

³ Verordnung vom 7. Dezember 2007 über die Gebührenansätze im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung GebV-FMG SR 784.106)

2.8.3. Verwaltungsgebühr für die Konzessionserteilung

Die Verwaltungsgebühren für die Ausschreibung und Erteilung der Konzessionen sind gemäss Art. 39 Abs. 4 FMG bereits im Zuschlagspreis enthalten.

2.8.4. Erhebungsmodalitäten

Die zuständige Behörde erhebt die Verwaltungsgebühren gemäss Ziff. 2.8.2 hiervor jährlich im Voraus.

2.8.5. Zuschlagspreis

Der Zuschlagspreis für die erworbenen Frequenzen beträgt gemäss der Auktion vom tt.mm.jjjj:

CHF xxx'xxx'xxx.-

Dieser Zuschlagspreis ist innerhalb 30 Tagen nach Konzessionserteilung in einem Mal zu entrichten. Die Bezahlung muss über eine nach dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen (SR 952.0) bewilligten Bank mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Eine Rückerstattung des Zuschlagspreises bei Einschränkung, Aussetzung, Widerruf oder Entzug der Konzession sowie bei vorzeitigem Verzicht auf die Konzession ist nicht möglich (Art. 23 Abs.2 FKV).

Hiermit wird verfügt:

1. Der Konzessionärin wird die Konzession Nr. erteilt. Diese ist bis am 31. Dezember 2028 gültig.
2. Der Zuschlagspreis wird auf CHF xxx'xxx.- festgelegt und ist innerhalb von 30 Tagen nach Konzessionserteilung in einem Mal zu entrichten.
3. Die Konzessionärin ist verpflichtet, die in der vorliegenden Konzession genannten Bestimmungen und das anwendbare Recht einzuhalten.
4. Die Verwaltungsgebühren für die Ausschreibung und Erteilung der Konzessionen sind bereits im Zuschlagspreis enthalten.
5. Die wiederkehrenden Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums werden mittels separater Verfügung erhoben.
6. Die vorliegende Verfügung wird schriftlich mittels eingeschriebener Post und Rückschein der nachstehenden Adressatin eröffnet:

Konzessionärin

Adresse

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

Marc Furrer

Präsident

Anhänge (in dieser Musterkonzession nicht enthalten)

- Anhang I: Angaben über die Konzessionärin
Anhang II: Auskunftspflicht
Anhang III: Technischer Netzbescrieb
Anhang IV: Planungs- und Bewilligungsfragen
Anhang V: Vorgaben zur Umsetzung der NISV

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.